

Hausordnung für die Kultureinrichtungen des Landkreises Märkisch-Oderland

1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird folgende Hausordnung für die im Eigentum des Landkreises Märkisch-Oderland befindlichen Kultureinrichtungen Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen in Seelow und Brecht-Weigel-Haus in Buckow sowie die dazugehörigen Außenanlagen, erlassen.

2 Allgemeines

(1) Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Objekten sind zu gewährleisten. Objekte und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Objektverwalter ist das Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt.

(3) Inhaber des Hausrechts ist der Landrat. Das Hausrecht wird vom Landrat, dessen Stellvertretern oder in deren Vertretung den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

Hausrechtsbeauftragte sind:

- in der Gedenkstätte Seelower Höhen der Einrichtungsleiter,
- im Brecht-Weigel-Haus der Einrichtungsleiter
- im Einzelfall beauftragte Beschäftigte.

Den Aufforderungen des Landrates bzw. des benannten Personenkreises ist unverzüglich Folge zu leisten.

3 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

(1) Der Zutritt zu den unter Punkt 1 genannten Objekten ist in der Regel nur während der Öffnungszeiten gestattet. Für Mieter, Veranstalter und Fremdfirmen gelten die vertraglich individuell geregelten Zeiten.

(2) Die Besichtigung der Ausstellungsräume bzw. der Besuch von Veranstaltungen ist erst nach Erwerb einer Eintrittskarte möglich. Die Eintrittskarte hat, sofern nicht anders ausgewiesen, für den Lösungstag Gültigkeit.

(3) Treppen, Durchgänge sowie bezeichnete Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.

(4)Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es handelt sich um Blindenführhunde. Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Kasse abzugeben.

(5)Die Besucher haben sich in den Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen so zu verhalten, dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden. Gegenseitige Rücksicht und die erforderliche Ruhe sind zu gewährleisten. Durch die Besucher ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

(6)Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä. in den beiden Einrichtungen und deren Außenanlagen ist untersagt.

(7)Besucher, die durch ihr Verhalten und/ oder ihr Äußeres Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen die §§ 130 (Volksverhetzung), 140 (Billigung von Straftaten) und 185 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) des Strafgesetzbuches vorliegt, werden durch den Hausrechtsbeauftragten aus dem Objekt verwiesen. Dasselbe gilt für Besucher, die sich gegenüber anderen Besuchern oder Beschäftigten schwerwiegende verbale Entgleisungen, Belästigungen oder Tätlichkeiten zu Schulden kommen lassen.

(8)Bei mehrmaligem Fehlverhalten oder im Falle einer Verweigerung, die Einrichtungen zu verlassen, wird ein Hausverbot verhängt. Auf Punkt 6 Abs. 3 der Hausordnung wird verwiesen.

(9)Die Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen, vor allem die Ausstellungsgegenstände, nicht zu berühren bzw. sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden an den Ausstellungsgegenständen oder der Einrichtung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in der Einrichtung anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung nicht, haftet der Besucher, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(10)Die technischen Anlagen (z. B. Beschallungsanlagen, Beleuchtung o.ä.) dürfen nur von den Beschäftigten und von ausgewiesenen und beauftragten Personen bedient werden. Es dürfen nur geprüfte elektrische Geräte und Anlagen genutzt werden. Die Verwendung von eigener Technik bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Einrichtungsleiter. Der Nutzer trägt für die von ihm mitgebrachten Geräte und Anlagen die Verantwortung.

(11)Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den Einrichtungen und auf dem dazu gehörenden Gelände bedarf der Erlaubnis durch den Einrichtungsleiter und ggf. den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Objektverwalter.

(12) Für Kleidungsstücke, einschließlich Taschen, Schirme usw. wird keine Haftung übernommen.

(13) Videomitschnitte von in den Ausstellungen gezeigten Filmen oder Mitschnitte von Tondokumenten sind grundsätzlich nicht erlaubt.

4 Brand- und Gefahrenschutz

(1) Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Besucher einzuhalten. Entsprechende Fluchtwegepläne hängen aus. Die Fluchtwege sind ausgeschildert und einzuhalten.

(2) Das Rauchen in den Räumen der Einrichtungen ist verboten. Das Einnehmen von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nach Absprache mit dem Einrichtungsleiter in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

(3) Besucher, die sich auf Grund des Konsums von Alkohol oder anderen Suchtmitteln augenscheinlich auffällig verhalten, können durch den Hausrechtsbeauftragten aus dem Objekt verwiesen werden.

(4) Besucherunfälle innerhalb der Objekte sind dem Einrichtungsleiter unverzüglich zu melden.

5 Parkordnung

(1) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Entsprechende Besucherparkplätze sind ausgewiesen.

(2) Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgestellt werden.

6 Nichteinhaltung der Hausordnung

(1) Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, die die Ruhe und Ordnung in den Objekten stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung durch den Inhaber des Hausrechts (Punkt 2) unverzüglich das Objekt zu verlassen.

(2) Jeder Verdachtsfall gem. Punkt 3 Abs. 7 wird zur Anzeige gebracht.

(3) Im Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann durch den Landrat ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot führen zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.

(4) Für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, kann der Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

(5)Die Zuständigkeit für die Erstattung von Strafanzeigen und für die aus dem Schaden entstandenen Ersatzanspruchspflichten liegt beim Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt.

7 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft. Die bisher geltenden individuellen Hausordnungen der Einrichtungen treten damit außer Kraft.

Die Hausordnung ist gut einsehbar im Kassenbereich auszuhängen.

Seelow, den 29.06.2017

G. Schmidt
Landrat

*Für alle Funktions-, Stellen- und andere Bezeichnungen in dieser Hausordnung gilt auch ohne besondere Nennung sowohl die weibliche als auch die männliche Bezeichnung. Dies stellt keine Diskriminierung dar, sondern dient der Vereinfachung der Lesbarkeit dieser Hausordnung.